

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Kreistag Sächsische Schweiz/Osterzgebirge**

**Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen**  
Königsteiner Straße 2, 01796 Pirna

Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge  
An den Landrat  
Herr Geisler  
PF 10 02 53/54  
01782 Pirna

Pirna, 17.06.2020

**Änderungsantrag  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz/Osterzgebirge  
zum Beschluss über den grundsätzlichen Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses  
bis zum Haushaltsjahr 2024 (BV-Nr. 2020/7/0132)**

Sehr geehrter Herr Landrat,  
wir beantragen die Streichung von Punkt 2 im entsprechenden Beschlussantrag. Der geänderte Beschlussantrag der Vorlage 2020/7/0132 ist daher wie folgt zu fassen:

*Beschlussantrag:*

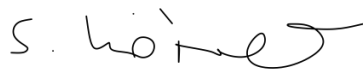
Der Kreistag beschließt einen Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses für die Haushaltsjahre 2021 und 2022.

*Begründung:*

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfügt die Landratsverwaltung über keine für den Gesamtabchluss nötige Software. Um neben Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auch das Ziel der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Haushaltsführung umzusetzen, sollte dieses aktuelle technische Defizit kein dauerhafter Zustand bleiben. Für die Nichtaufstellung der Gesamthaushalte 2023 und 2024 soll der Landrat dem Kreistag einen erneuten Beschlussantrag vorlegen oder alternativ entsprechende Mittel zur Anschaffung der nötigen Software in 2023 und 2024 im Haushalt einplanen. Aufgrund der Frist von drei Jahren, bis die Jahresabschlüsse fertig sein sollen, ist die Einsatzfähigkeit dieser Software erst in den Jahren 2026 ff notwendig. Bis dahin muss die Kreisverwaltung in der Lage sein, den Bürger\*Innen ein vollständiges Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage für den gesamten Landkreis darstellen zu können.

„Das SMI sieht Grundsatzbeschlüsse, die Wirkung über mehrere Haushaltsjahre entfalten sollen, kritisch.“ Der SSG bestätigt, dass bei einer Verzichtserklärung über 2 Jahre hinausgehend, eine erneute Bestätigung durch den Kreistag notwendig wäre. Es macht wenig Sinn, jetzt eine Vorentscheidung zu treffen, wenn der Landrat gemäß XIV. 3. a) VwV KomHWi für einen Verzicht auf Ausstellung des Gesamtabchlusses ohnehin einen Beschluss des Kreistages benötigt, der „im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung gefasst“ wird „und sich auf den Gesamtabchluss des jeweiligen Haushaltsjahres“ bezieht.

Mit freundlichen Grüßen,



Silke Körner  
Fraktionsvorsitzende Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen